

# Vereinbarung

Zwischen

Schützenverein Simmozheim e.V. in Simmozheim Kreis Calw

nachstehend „Kunde“

und der

**Klosterbrauerei Carl Glauner KG. in 7297 Alpirsbach/Schw.**

nachstehend „Brauerei“

kommt heute folgende Vereinbarung zu Stande:

Die Brauerei überläßt dem Kunden für - sein Lokal - seine Flaschenbierhandlung - seine Kantine folgende Gegenstände:

<u>für das neue Schützenhaus -Wirtschaftsraum- 50 Plätze</u>	
<u>Fa. Steimel Oberachern</u>	<u>DM</u>
9 Tische versch. Grössen, 50 Stühle und 1 Eckbank	3.800
<u>Fa. Kirsch, Offenburg</u>	
1 Ungekühltes Theke, Gläserschrank, Geschirrschrank	<u>3.257.--</u>
Eine Bürgschaft in Höhe von DM 5.000.--.	7.057.--
Zinsbeteiligung der Brauerei was über 2% ausmacht.	
Abzahlung in Monatsraten mit DM 65.-- ab 1.9.1968.	
im Werte von insgesamt DM 7.057.--	in Worten Siebentausend 57.--

Deutsche Mark, oder übernimmt folgende Verpflichtung:

**Der Verein verpflichtet sich zu einer Mindestabnahme von 500 hl Bier, oder stillschweigende Vertragsverlängerung.**

An diesen Gegenständen werden jährlich seitens der Brauerei fünf Prozent abgeschrieben. Wünscht der Kunde eine käufliche Übernahme der Gegenstände vor Ablauf der Abschreibungszeit, gelangt nur der noch nicht abgeschriebene Wert derselben zur Berechnung.

Der Kunde ist verpflichtet, die während der Benützung notwendig werdenden Reparaturen auf seine Kosten vornehmen zu lassen. Die Brauerei ist berechtigt, bei Einstellung oder Beschränkung des Bierbezuges nach ihrer Wahl sof. Rückgabe oder käufl. Übernahme zu verlangen. Falls nicht anderweitig vereinbart, verbleiben die Gegenstände im Eigentum der Brauerei.

Als Gegenleistung verpflichtet sich der Kunde als Selbstschuldner für sich und seine jeweiligen Rechtsnachfolger zum alleinigen Bierbezug aus der Brauerei oder deren jeweiligen Rechtsnachfolger, auch für etwaige Nebengeschäfte und während der Vertragszeit sein Geschäft fortlaufend zu führen oder führen zu lassen.

Die Verpflichtung zum alleinigen Bierbezug aus der Brauerei besteht auf die Dauer von 10 (zehn) aufeinander folgenden Jahren, beginnend am 1. Januar 1968 und endigend am 31. Dezember 1978 zu den jeweiligen Abgabepreisen und Zahlungsbedingungen der Brauerei. Für jedes anderweitig bezogene hl Bier ist die Brauerei berechtigt, eine Konventionalstrafe von  $\frac{1}{5}$  des festgesetzten Bierpreises zu erheben. Die Brauerei ist berechtigt, sowohl innerhalb des Betriebes des Kunden, als auch außerhalb am Gebäude entsprechende Reklame für ihre Erzeugnisse anzubringen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Alpirsbach.

7297 Alpirsbach, den 13.11.1967

Niederlage:

Calw

t.

t.

t.

